

## Die neuen Regelsätze für 2020

Diese Regelsätze gelten ab dem 01.01.2020 (Veränderungen gegenüber 2019 in Klammern):

Alleinstehend/ Alleinerziehend	432 Euro (+8 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Erwachsene nicht- erwerbsfähige/ Behinderte (z.B. Wohngemeinschaft	432 Euro (+8 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	389 Euro (+7 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen	345 Euro (+6 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	345 Euro (+6 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	328 Euro (+6 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	308 Euro (+6 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder unter 6 Jahren	250 Euro (+5 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Das Jobcenter orientiert sich dabei am örtlichen Niveau der Mieten auf dem Wohnungsmarkt.